



Malteser
...weil Nähe zählt.



Gutes weitergeben

Ein Ratgeber zu Testament und Erbe

Inhalt

Vorwort	1
Mit Bedacht das Richtige tun	3
Erben ohne Testament	4
In Liebe verbunden: das Berliner Testament	6
Damit Ihr letzter Wille gilt: handschriftlich oder notariell	8
So setzen Sie ein gültiges Testament auf	10
Damit Ihre Wünsche in Erfüllung gehen	12
Das Gute hat viele Gesichter	14
Weiterführende Informationen aktuell und übersichtlich für Sie	16

Impressum

Herausgeber: Malteser Hilfsdienst e.V.

Redaktion: Georg Khevenhüller, Agathe Lülsdorff

Realisierung: Fundraising Profile, Köln

Klimaneutral gedruckt auf 100% Altpapier, FSC-zertifiziert

Stand: 6/25

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die Broschüre ersetzt nicht die individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater.

Bildnachweise – Titel: Malteser | Seite 1: Malteser | Seite 2: Malteser | Seite 4: Hermann Bredehorst | Seite 6: Adobe Stock | Seite 7 oben: Julia Habben | Seite 7 unten: Lena Kirchner | Seite 8: vierfussmedia.com | Seite 10 links: Thomas Häfner | Seite 10 rechts: Jose Francisco Sanchez Torres | Seite 11: iStock | Seite 12: Stefan Boness/IPON | Seite 13: Lisa Beller | Seite 14 oben: Malteser | Seite 14 unten: Sebastian Haas | Seite 14/15: Karolina Kasprzyk | Seite 15 oben: Malteser | Seite 15 unten: Malteser | Seite 16: Malteser | Rückseite: Malaika Media Uganda/Malteser International

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit Jahrhunderten stehen die Malteser für lebendige Nächstenliebe, Menschlichkeit und beherrzte Hilfe für Menschen in Not. Das ist unser Auftrag und unsere Verpflichtung. In Deutschland und vielen anderen Ländern der Welt gewährleisten die Malteser die medizinische Versorgung Verletzter, Kranker und Älterer – bei Krisen und Naturkatastrophen ebenso verlässlich wie im Alltag. Malteser beraten, begleiten und unterstützen Menschen jeden Alters, wo es nötig ist. Wir fördern zahlreiche soziale Projekte zum Wohl von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Familien. All dies lebt auch vom großartigen, oft ehrenamtlichen Engagement all derer, die gemeinsam mit den Maltesern ihre Zeit und Energie für eine bessere Gesellschaft einsetzen.

Um die segensreiche Arbeit der Malteser nachhaltig zu sichern, sind wir auch auf Ihre Unterstützung angewiesen. Mit einer wohlüberlegten testamentarischen Verfügung können Sie dazu einen wertvollen Beitrag leisten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie sehr es das Herz erleichtern und inneren Frieden schenken kann, Wichtiges im Testament zu regeln. Zu-

gleich geben Sie mit Ihrem letzten Willen Ihre persönlichen Werte und Wünsche weiter. Sie können

Gutes, das Ihnen im Leben widerfahren ist, an zukünftige Generation übertragen, soziale Verantwortung übernehmen und dauerhaft in guter Erinnerung bleiben.

Wir laden Sie ein, sich mit diesen wichtigen Themen zu befassen! Dazu finden Sie in dieser Broschüre wertvolle Anregungen, Wissenswertes und nützliche Tipps. Gerne begleiten wir Sie dabei. Die Expertinnen und Experten der Malteser stehen Ihnen zuverlässig zur Seite. Gestalten wir gemeinsam eine Zukunft, in der Menschlichkeit und Solidarität im Mittelpunkt stehen!

Vielen Dank für Ihr Interesse und herzliche Grüße
Ihr



Georg Khevenhüller
Präsident





Zu häufig geht verloren, was wirklich wichtig ist: Liebe für die Nächsten, Fürsorglichkeit und Nachsicht. Und auch Glück und Dankbarkeit für das Gute, das uns widerfährt. „Ich wünschte, ich hätte mir erlaubt, glücklicher zu sein“,

gehört zu den Dingen, die Menschen am Ende ihres Lebens am häufigsten bedauern. Mit etwas Zeit und Ruhe für eine persönliche Bestandsaufnahme lässt sich dem vorbeugen – und auch mit einem guten Testament.

Mit Bedacht das Richtige tun

Werte bewahren. Loyalität und Treue belohnen. Kindern bessere Chancen geben. Enkel im Studium unterstützen. Ein Unternehmen erhalten. Zukunft gestalten.

Es gibt viele gute Gründe für ein Testament. Einer der wichtigsten: Ein Testament sichert Ihren Nachlass wirksam gegen unerwünschte Zugriffe und sorgt dafür, dass Ihre Interessen gewahrt und Ihre persönlichen Wünsche erfüllt werden. Zugleich befreit es von Sorgen und gibt vielen Menschen ein Gefühl der Sicherheit: „Nun ist für alles gesorgt!“ „Unterschrieben und besiegelt. Das fühlt sich gut an!“ Solche Sätze hören Notare und Fachanwälte immer wieder, wenn ein Testament verfasst ist. Zu wissen, dass alles geregelt ist – von der Versorgung geliebter Menschen bis zum Niederschreiben klarer Wünsche und Vorgaben – nimmt eine Last von der Seele. Umso erstaunlicher, dass viele Menschen diese einzigartige Chance, ihren persönlichen Willen in die Nachwelt zu tragen, nicht ergreifen.

Was passiert eigentlich, wenn ich kein Testament schreibe?

„Die Mehrheit der Menschen ab 46 Jahren in Deutschland hat kein Testament. Nur etwas mehr als ein Drittel (37,3 Prozent) geben an, ein Testament aufgesetzt zu haben“, das bilanziert das Deutsche Zentrum für Altersfragen 2023 in einer Pressemitteilung. Für die engste Familie – also Ehepartner oder Kinder – ist dann automatisch gesorgt, denn der Staat regelt die gesetzliche Erbfolge ebenso eindeutig wie geradlinig (mehr dazu auf Seiten 4–5). Schwierig wird es jedoch, wenn Menschen teilhaben sollen, die nicht auf der Liste des Gesetzgebers stehen: Herzensmenschen, Wegbegleiter, treue Freunde, Geschäftspartner und Nachfolger oder gemeinnützige Organisationen. Dann ist ein Testament der einzige Weg zu einer rechtmäßigen und vor allem rechtssicheren Weitergabe Ihres Eigentums.

Tipp

Wie Sie ganz einfach und unkompliziert Ihr Testament verfassen, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Darüber hinaus informieren wir Sie in unserem Newsletter zweimal im Jahr rund um die Themen Testament und Nachlassgestaltung. Melden Sie sich ganz einfach online an und bleiben Sie auf dem Laufenden:

<https://www.malteser.de/vererben>



Noch mehr Informationen geben wir Ihnen gern im persönlichen Gespräch.

Bitte wenden Sie sich an unsere Ansprechpartnerin zu Testament und Erbe.

Tel.: 0221/9822-2322

E-Mail: ErbschaftenundNachlaesse@malteser.org



„Es ist nicht selbstverständlich, mit einem gesunden Körper und Geist ausgestattet zu sein und in Wohlstand und Frieden zu leben. Es gibt viele Menschen, die unverschuldet leiden müssen und auf Hilfe angewiesen sind. Darum bedenke ich den Malteser Hilfsdienst in meinem Testament mit einem Vermächtnis.“

Eleonore Jansen



Ob Mittagessen, Hausaufgabenhilfe oder Freizeitangebote: Bei den Maltesern sind Kinder gut aufgehoben.

Erben ohne Testament

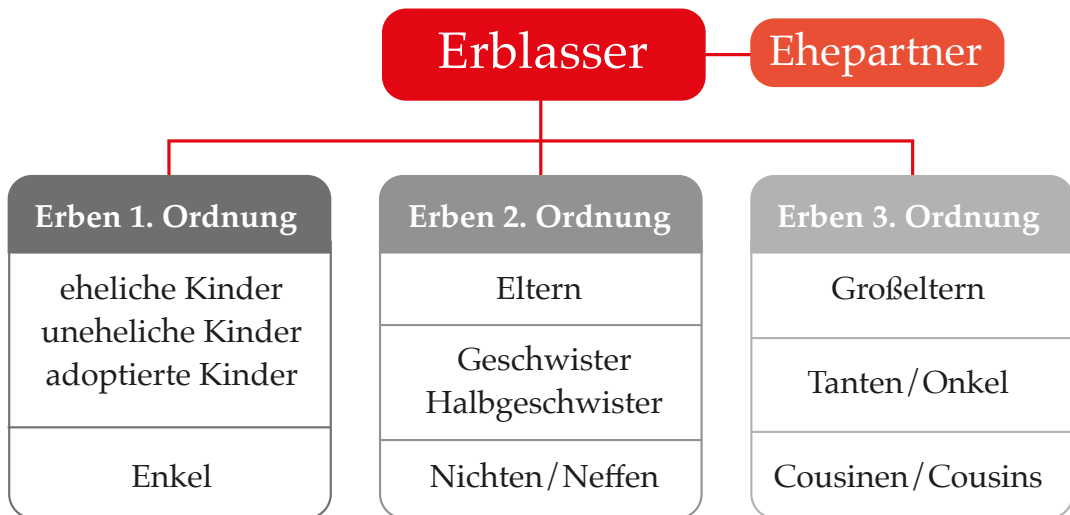
Vererben und Erben spielen in der Geschichte der Menschheit seit jeher eine wichtige Rolle. Und ein Sprichwort weiß: „Du kennst einen Menschen erst, wenn Du mit ihm geerbt hast.“ Ein Testament ist die wohl beste Möglichkeit, den eigenen Nachlass individuell zu regeln und dafür zu sorgen, dass persönliche Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden. Liegt kein Testament vor, bestimmt in Deutschland die gesetzliche Erbfolge, wer in welcher Rangfolge erbt.

Wer sich mit der gesetzlichen Erbfolge befasst, sollte bedenken: Sie gilt einheitlich und ohne Umfang und Art des Nachlasses und ohne die beteiligten Personen zu kennen. Die gesetzliche Erbfolge gibt lediglich vor, welcher Anteil am Nachlass welchen Hinterbliebenen zusteht. Pauschal, ohne inhaltliche Wertung und ohne eine Auswahl an Vermögenswerten.

Das Gesetz regelt Ansprüche, nicht Details!

Stirbt ein Mensch, ohne ein Testament geschrieben zu haben, so erben automatisch Ehepartner oder -partnerin sowie Kinder und Enkel als Erben 1. Ordnung. Der Nachlass wird nach dem Verwandtschaftsgrad aufgeteilt.

Die gesetzliche Erbfolge



Ein Beispiel

Der Erblasser ist verwitwet. Zum Zeitpunkt seines Todes leben sein Sohn und sein Vater. Sein Sohn ist Erbe 1. Ordnung. Sein Vater gehört der 2. Ordnung an. Erben wird nur der Sohn (als Erbe 1. Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt). Der Vater erbt nicht.

Eheleute und Kinder zuerst

Gesetzlich erben zunächst Ehepartner bzw. -partnerin mit einem unterschiedlichen Anteil je nach dem, welcher Ordnung die Miterben angehören (§ 1931 BGB). Danach folgen die Erben gemäß Verwandtschaftsgrad und der im Schaubild gezeigten Ordnung. Dabei schließen Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung aus.

Das bedeutet: Hatte der Verstorbene Kinder, erben weder seine Eltern noch die Geschwister als Erben zweiter Ordnung. War der Verstorbene kinderlos, gibt es keine Erben erster Ordnung. Dann erben die Eltern des Erblassers als gesetzliche Erben zweiter Ordnung.

Das Repräsentationsprinzip

Für Erben innerhalb einer Ordnung gilt das sogenannte Repräsentationsprinzip. Das lässt sich mit einem Beispiel erklären: Stirbt der Großvater, dann erben dessen Kinder als Erben erster Ordnung; sie repräsentieren die Enkelkinder, die vom Großvater direkt nichts erben.

Ein Testament ersetzt die gesetzliche Erbfolge – bis auf den „Pflichtteil“

Mit einem gültigen Testament setzen Sie die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Stattdessen gilt, was Sie testamentarisch festgelegt haben. Anders als häufig angenommen, können Sie nahe Verwandte nicht völlig enterben. Kinder, Eltern, Ehegatten und eingetragene Lebens-

partner haben das Recht auf einen Pflichtteil. Er ist als Geldbetrag fällig und ist halb so hoch wie der gesetzliche Erbteil.

Eine gezielte Zuwendung nennt man „Vermächtnis“

Vermächtnis und Erbschaft sind unterschiedliche Arten, Menschen testamentarisch zu bedenken. So übernehmen Erben rechtlich das Vermögen und bestehende Schulden des Verstorbenen (Fachbegriff: Erblasser). Ein Vermächtnis hingegen ist die Zuweisung eines Vermögenswertes an eine bestimmte Person oder auch eine wohltätige Organisation. Das kann ein Geldbetrag, eine Münzsammlung oder eine Immobilie sein. Die Erben sind verpflichtet, die Vermächtnisse zu erfüllen.

Ohne Testament und ohne gesetzlichen Erben erbt der Staat alles

Gibt es bei einem Erbfall kein gültiges Testament und lassen sich keine gesetzlichen Erben finden, erbt das Bundesland, in dem der Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte, alles. Mit einem Testament lässt sich das vermeiden. Grundsätzlich gilt, dass jeder Erblasser frei entscheiden kann, wie sein Vermögen verteilt werden soll. So ist es auch möglich, den Malteser Hilfsdienst e.V. als Alleinerben einzusetzen und dafür zu sorgen, dass aus den Früchten des Lebens weiterhin Gutes wächst.



In Liebe verbunden: das Berliner Testament

Der im Grundgesetz verankerte Schutz von Ehe und Familie findet sich auch im Erbrecht wieder. Für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerschaften gibt es mit dem „Berliner Testament“ die Möglichkeit, sich gegenseitig als Alleinerben einzusetzen. Auf diese Weise wird das Testament auch zum Zeichen dauerhafter Liebe und Fürsorge.

Was regelt ein Berliner Testament?

Kurz und knapp: Für den Fall, dass ein Ehepartner verstirbt, soll der überlebende Teil des Ehepaares zum Alleinerben werden. Das ist etwas Besonderes, da das Gesetz in fast allen Konstellationen weitere Erben wie Kinder, Eltern oder Geschwister vorsieht. Beim Berliner Testament hingegen fällt das Erbe erst mit dem Tod des letztüberlebenden Teils des Paares an Menschen, die testamentarisch bedacht

wurden – häufig an Kinder oder Enkelkinder der verstorbenen Eheleute.

Verbindlich und nur gemeinsam zu ändern

Das Berliner Testament bindet beide Erblasser und kann nur gemeinsam verfasst und geändert werden. Ist ein Ehepartner verstorben, so ist der Überlebende an die im Testament festgehaltenen Regelungen (beispielsweise über Schluss-

erben und Vermächtnisse) gebunden. Soll der Letztüberlebende frei über den Nachlass verfügen können, muss das ausdrücklich festgelegt werden.

Was gilt es noch zu bedenken?

Nicht immer sind die gesetzlichen Erben mit dem Aufschub ihrer Ansprüche durch das Berliner Testament einverstanden. Rein rechtlich können sie nach dem Tod des ersten Partners ihren Pflichtteil verlangen und einklagen. Auch in Bezug auf die Erbschaftsteuer ist das Berliner Testament nicht immer der beste Weg – vor allem bei größeren Vermögen. In beiden Fällen sollten Sie sich durch einen Erbrechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Wen setzen wir als Schlusserben ein, wenn wir keine Kinder haben?

Grundsätzlich können Sie, ob allein oder gemeinschaftlich, Ihren Nachlass jeder Person oder Organisation Ihrer Wahl vermachen. Dabei steht es Ihnen frei, einzelne Geldbeträge, Gegenstände, Immobilien oder auch Wertpapierdepots als Vermächtnisse zu vergeben oder einen Alleinerben bzw. eine Alleinerbin zu bestimmen, die den gesamten Nachlass erhält – vorbehaltlich von Pflichtteilen, die Erben einer gesetzlichen Ordnung eventuell einfordern.



„Als wir persönlich Hilfe brauchten, stand uns eine ehrenamtliche Mitarbeiterin des Malteser Hospiz-Zentrums bei. Mit unserem Testament wollen wir dafür sorgen, dass Menschen an ihrem Lebensende nicht alleine sind.“

Eheleute M.



Auch mit E-Fahrradrikschas sorgen Malteser dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Museen, Konzerte und Kulturrorte bequem und gut erreichen.



Menschen in Not helfen – ehrenamtlich und weit über europäische Grenzen hinaus. Möglich ist das mit dem Auslandsdienst der Malteser mit rund 1.450 Helferinnen und Helfern.



Menschen mit beginnender Demenz werden bei den Malteser Tagestreffs (MalTa) unterstützt, finden dort Halt und Orientierung.

Damit Ihr letzter Wille gilt: handschriftlich oder notariell

Wenn es um die Form geht, die benötigt wird, damit ein Testament gültig ist, sind die gesetzlichen Vorgaben eindeutig: Maschinenschrift und Ausdrucke vom Computer sind in Deutschland ebenso ungültig wie Video- oder Tonaufnahmen. Es gilt stattdessen: Nur der unterschriebene, vollständig handschriftlich verfasste oder bei einem Notar aufgesetzte letzte Wille ist ein rechtsgültiges Testament.

Im Grunde genommen können Sie Ihr Testament ohne großen Aufwand selbst verfassen: Am besten mit Kugelschreiber oder Füller auf einem

Blatt Papier. Unter einer Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“ nennen Sie Ihren Namen, Ihre vollständige Adresse und Ihr

Geburtsdatum. Dann formulieren Sie so kurz und so eindeutig wie möglich, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Dazu zählen auch Vermächtnisse, die Sie einsetzen möchten, oder ob es einen Alleinerben geben soll. Abschließend unterschreiben Sie mit Ihrem vollen Namen und setzen den Ort und das Datum der Niederschrift dazu. Denn es gilt immer das jüngste Testament. Das Muster-Testament auf den Seiten 10/11 kann als Vorlage dienen.

Sicherheit bis ins Detail: das notarielle Testament

Zwar kann jeder Erblasser frei verfügen, wer seine Erben sein sollen und wer welche Teile seines Vermögens erhält (Testierfreiheit), doch es kann sehr sinnvoll sein, einen Notar oder Fachanwalt beim Verfassen des Testaments um Rat zu fragen. Das bietet sich an, wenn es um ein größeres Vermögen, Wertpapiere, Immobilien, Unternehmensanteile oder Besitz im Ausland geht. Auch bei schwierigen Verwandtschaftsverhältnissen kann fachlicher Rat helfen und Erbstreitigkeiten vermeiden. Das gleiche gilt, wenn das Testament Verpflichtungen für Erben enthalten soll, wie beispielsweise ein lebenslanges Wohnrecht für Mieter einer zu vererbenden Immobilie, oder Sicherheitsklauseln, die Partnerin oder Partner vor Ansprüchen schützen sollen, wie dies bei einem „Berliner Testament“ der Fall ist.

Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem Nachlasswert. Sie betragen 2025 bei einem Nachlasswert von 100.000 Euro etwa 280 Euro. Der Notar beurkundet Ihre Testierfähigkeit und die Echtheit des Testaments. Er sorgt für die Verwahrung beim Nachlassgericht und den Eintrag ins Zentrale Testamentsregister.

Für Partner und Geschäftspartner: Erbvertrag statt Testament

Der Erbvertrag ist eine Alternative zum Testament und verbindlich. Im Gegensatz zum Testament, das jederzeit widerrufbar ist, kann ein Erbvertrag grundsätzlich nur mit Einverständnis aller Vertragsparteien geändert werden. Einen Erbvertrag kann der Erblasser mit einer, aber auch mehreren Personen abschließen.

Dabei spielen die Verwandtschaftsverhältnisse keine Rolle. Der Vertrag muss von einem Notar bei Anwesenheit aller Beteiligten geschlossen werden. Bewährt hat sich der Erbvertrag beispielsweise für unverheiratete Paare, die sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen, für Eigentümergemeinschaften oder für Geschäftspartner, die ihre Nachfolge verbindlich regeln möchten.

Ein bleibendes Zeichen setzen: die Stiftung

Die Gründung einer Stiftung ist ebenfalls eine interessante Alternative zum klassischen Testament. Sie kann sowohl zu Lebzeiten erfolgen, als auch im Testament verfügt werden („Stiftung von Todes wegen“). Ein häufiges Motiv ist der dauerhafte Erhalt von Vermögen. Dabei kann eine Stiftung auch Miterbin oder Vermächtnisnehmerin sein. So ist für die Gründung einer Stiftung unter dem Dach der Malteser ein Stiftungskapital von 50.000 Euro erforderlich. Die Gründerin/der Gründer legen den Namen der Stiftung und ihren Zweck fest – verbindlich und über Generationen hinweg. In das Stiftungskapital können neben Geldbeträgen auch Immobilien oder Wertpapiere eingebracht werden.

Tipp

Nutzen Sie das Wissen und die Möglichkeiten des Malteser Hilfsdienstes!

Wir beraten Sie (nicht-juristisch) vertraulich und vermitteln Ihnen in Kooperation mit der Deutschen Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge erfahrene Notare und Fachanwälte in Ihrer Nähe.

Rufen Sie uns an unter Tel. 0221 / 9822-2322 oder schreiben Sie eine E-Mail an ErbschaftenundNachlaesse@malteser.org



Die Malteser helfen den Schwächsten weltweit – auch in Peru. Dort erhalten Kinder bedürftiger Familien täglich eine warme Mahlzeit.

So setzen Sie ein gültiges Testament auf

Checkliste für Ihr Testament

1 Nennen Sie Ihre persönlichen Daten
Damit Ihr Testament beim Nachlassgericht, bei Banken und anderen Institutionen richtig zugeordnet werden kann, ist eine eindeutige Identifikation nötig. Beginnen Sie deshalb mit Ihrem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum und Ihrer aktuellen Adresse. Bei einem gemeinschaftlichen Testament nennen Sie selbstverständlich die Daten beider Partner und unterschreiben gemeinsam.

2 Setzen Sie Ihre Erben ein
Mit Ihrem Testament entscheiden Sie, wer Ihre Erben sind – unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge. Dabei können Sie auch eine Person oder eine gemeinnützige Organisation wie den Malteser Hilfsdienst e.V. als Alleinerben einsetzen. Ebenso können Sie mehrere Erben zu unterschiedlichen Erbteilen einsetzen und festlegen, wer (bis auf den gesetzlichen Pflichtteil) vom Erbe ausgeschlossen wird. Nennen Sie auch dabei die persönlichen Daten der betroffenen Personen. Gut zu wissen: Einen Alleinerben einzusetzen, bedeutet nicht, alle übrigen Hinterbliebenen leer

ausgehen zu lassen. Die Alleinerbin oder der Alleinerbe ist verpflichtet, Ihre Vermächtnisse und Auflagen gewissenhaft zu erfüllen.

3 Legen Sie Vermächtnisse fest
Durch die Anordnung von Vermächtnissen haben Sie die Möglichkeit, einzelne Vermögensteile Ihres Nachlasses unabhängig von der Erbinsetzung zu vergeben. Dabei kann es sich um Geldbeträge, Wertpapiere, Schmuck oder andere Gegenstände aus dem Nachlass handeln.

4 Bestimmen Sie die Regeln
Als Testamentsgeberin oder Testamentsgeber legen Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Regeln fest, die für Ihr Testament und für Ihren Nachlass gelten sollen. Dazu gehört der Widerruf eventuell früher verfasster Testamente und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers Ihrer Wahl.

5 Schließen Sie Ihr Testament rechtsgültig ab
Verfassen Sie Ihr Testament handschriftlich! Unterschreiben Sie es mit Ort, Datum und vollständigem Namen. Nur dann ist es rechtsgültig.

Tipp

Kostenlose Informationsveranstaltungen: „Vorsorgen und Vererben“

Damit Sie sich zu den Themen rechtliche Vorsorge und Vererben informieren können, bietet Ihnen der Malteser Hilfsdienst e.V. kostenlose

und unverbindliche Veranstaltungen mit Fachleuten an. Termine und Orte dazu finden Sie im Internet unter:
<https://www.malteser.de/erbschaftsinfo>



Mein Testament

- 1 Ich, Sabine Muster, geboren am 18. März 1958, wohnhaft im Musterweg 7 in 12345 Musterstadt, bestimme wie folgt:
 - 2 Meinen Neffen Florian Meier, geboren am 18. August 1983, wohnhaft im Musterweg 123 in 23456 Musterort, setze ich als meinen Alleinerben ein.
 - 3 Meine Freundin Susanne Schmidt, geboren am 7. Oktober 1971, wohnhaft in Musterstraße 26 in 12345 Musterstadt, erhält aus meinem Vermögen 15.000 Euro als Vermächtnis. Ebenso soll sie meine Fotoalben bekommen.
- Der Malteser Hilfsdienst e.V., Erna-Scheffler-Straße 2 in 51103 Köln, erhält aus meinem Vermögen 9.500 Euro.
- 4 Meine früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit. Die Regelung meines Nachlasses soll durch einen Testamentsvollstrecker erfolgen. Dieser soll vom Amtsgericht bestimmt werden.
 - 5 Musterstadt, den 14. Mai 2025

Sabine Muster





345 ehrenamtliche Ärzteteams und Mitarbeitende versorgen pro Jahr mehr als 15.000 Patienten ohne Krankenversicherung – anonym, kostenlos und unabhängig von ihrer Herkunft. Medikamente, Impfungen für Kinder und Liegezeiten in Krankenhäusern finanzieren wir allein aus Spenden.

Damit Ihre Wünsche in Erfüllung gehen

Die Erfüllung seines Testaments kann selbst der tatkräftigste Mensch auf der Welt nicht in die eigenen Hände nehmen. Umso wichtiger sind gute Vorbereitung, fachkundiger Rat und zuverlässige Menschen für die Umsetzung Ihrer testamentarischen Wünsche. Dies sollten Sie wissen:

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern

„Leben ist das, was passiert, während Du andere Pläne schmiedest“, lautet ein Sprichwort. Und mit den Wendungen im Leben ändern sich

manchmal auch die Dinge, die uns wichtig sind. Die Geburt eines Kindes oder Enkels kann unseren Blick auf die Welt verwandeln und vielleicht möchten wir dann ein bestehendes Testament abändern. Bei einem handschriftlichen Testament

können Sie das jederzeit tun. Dazu vernichten Sie das bisherige Testament und verfassen ein neues, das Ihren neuen Wünschen entspricht. Ältere notarielle Testamente werden damit ungültig.

Falls Sie ein notarielles Testament ändern möchten, müssen Sie es aus der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht zurückfordern. Gemeinsam mit Ihrem Notar können Sie es dann nach Ihren Wünschen ändern oder ergänzen.

Ihr Nachlass – Ihre Regeln

Als Erblasserin oder Erblasser haben Sie das Recht, Ihr Erbe oder auch einzelne Vermächtnisse mit bestimmten Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen. Dazu gehören zum Beispiel lebenslange Wohnrechte für die vorhandenen Mieter Ihrer Immobilien, für Ihre Partnerin oder Ihren Partner im gemeinsamen Eigenheim oder ein Verkaufsverbot für ein seit Generationen in der Familie weitergegebenes Schmuckstück.

Einige Beispiele für solche Auflagen:

- Ihr Alleinerbe muss die Studiengebühren eines Enkels oder einer Nichte übernehmen.
- Sie verpflichten Ihre Erben, bestimmte Kunstwerke einem Museum als Dauerleihgabe kostenlos zu überlassen.
- Sie geben einem Ihrer Erben die Auflage, für die Grabpflege zu sorgen.

Für gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge gilt:

Ist ein Partner bereits verstorben, so ist der Überlebende an den gemeinsamen letzten Willen gebunden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn im Rahmen des Testaments ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Ein Erbvertrag kann grundsätzlich nur von allen Beteiligten einvernehmlich beim Notar geändert oder ergänzt werden.

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird

Eigenhändige Testamente können zu Hause aufbewahrt werden. Wählen Sie dafür einen Ort, an dem Ihr Testament sicher vor Dieben ist, jedoch nach Ihrem Tod zuverlässig gefunden wird.



Die ambulanten Hospizdienste der Malteser unterstützen, beraten und begleiten schwerstkranke Menschen jeden Alters, ihre Familien und Freunde. Sie hören zu, bereiten kleine Freuden, trösten dort, wo es nötig ist: zu Hause, in Pflegeheimen oder Kliniken. Auch dank Spenden sind diese Dienste kostenlos.

Dazu können Sie beispielsweise eine vertraute Person über den Verwahrungsort informieren. Bedenken Sie: Je ungewöhnlicher der Verwahrungsort eines Testamentes, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass es nicht gefunden wird.

Ein Testamentsvollstrecker, der sich kümmert

Testamentarische Verfügungen umzusetzen, ist manchmal aufwendig und nimmt einige Zeit in Anspruch. Darum kann die Einsetzung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers sinnvoll sein – auch um Streitigkeiten zu vermeiden. Mit der Umsetzung und Ausführung Ihrer testamentarischen Wünsche können Sie jede Person Ihrer Wahl beauftragen. Sie sollte sachkundig sein und Ihr Vertrauen genießen. Alternativ können Sie per Testament bestimmen, dass ein Nachlassgericht den Testamentsvollstrecker benennt.

Tipp

Gültig sind nur vollständig handschriftliche Testamente und notarielle Testamente. Hinterlegen Sie Ihr Testament beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort. Dann wird es sicher gefunden! Zur Hinterlegung müssen Sie sich ausweisen und es fällt eine Gebühr an.



Wenn viele Menschen sofort Hilfe brauchen

Ob Fluthilfe, große Brände oder andere Katastrophen – die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des Malteser Katastrophenschutzes sind vor Ort, wenn Feuerwehr und Rettungsdienst allein nicht ausreichen, um die medizinische und menschliche Versorgung zu sichern.



Warmes Essen und ein offenes Ohr

In Deutschland leben immer mehr Menschen auf der Straße. In Hannover, Münster, Dortmund und weiteren Städten ist der Wärmebus für sie ein Zeichen der Hoffnung. Er bringt mehr als warmes Essen und Getränke – er bringt Aufmerksamkeit, Beistand und ein offenes Ohr.

**Bezeugung
des Glaubens
und Hilfe
den Bedürftigen**



Syrien: Seit Krisenbeginn zuverlässig vor Ort

Wir unterstützen acht Krankenhäuser und sieben Gesundheitszentren – mit medizinischem Gerät, Medikamenten und Diesel für Notstromaggregate. So können sie ihre Türen für Kranke und Verletzte offenhalten und Leben retten. Gemeinsam mit Partnern versorgen wir Menschen in Geflüchteten-camps mit ärztlicher Hilfe und Lebensmittelpaketen.



Ukraine 2025 – Winterhilfe für mehr als 80.000 Menschen

Wir verteilen über unsere lokalen Partner Heizmaterial, Decken, Thermoskannen, Taschenlampen und geben Essen an ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen aus. Für 80.000 Menschen in den östlichen Gebieten wie Sumy und Kharkiv ist dieser Beistand auch seelisch unersetzlich.*

* alle Angaben aus 2025



Weiterführende Informationen aktuell und übersichtlich für Sie

Nach einer Reihe von Urteilen des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte prüft das Bundesverfassungsgericht erneut das seit 2016 geltende und immer wieder diskutierte Erbschaftsteuergesetz (ErbSTG). Insbesondere die Verschonung von Betriebsvermögen steht erneut auf dem Prüfstand. Die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die zu Ende 2025 oder Anfang 2026 erwartet wird, ist völlig offen.

Auch im Bereich Wohneigentum und Immobilien sind gesetzliche Neuregelungen zu erwarten. Ein weiteres, ebenso neues wie spannendes Thema ist der „digitale Nachlass“ eines Menschen in Sozialen Medien, auf Websites und in anderen virtuellen Welten.

Aus diesem Grund haben wir für Sie alle Informationen rund um diese Themen auf Informationsblättern zusammengefasst, die laufend aktualisiert werden. Darüber hinaus finden Sie

eingelegt eine praktische Tabelle, die Ihnen helfen soll, eine Vermögensübersicht zu erstellen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie bei Ihrer Nachlassplanung beraten (nicht-juristisch) und unterstützt werden möchten!

Sie erreichen uns unter Tel.: 0221/9822-2322
oder per E-Mail an:
ErbschaftenundNachlaesse@malteser.org

Notizen





Zuversicht schenken – heute und morgen

Was im Leben wirklich wichtig ist, ist nicht käuflich. Dazu zählen Liebe, Geborgenheit, Gesundheit und gemeinsam verbrachte Zeit. Doch dieses Wertvolle wächst und gedeiht, indem wir es weitergeben. Eine Möglichkeit dazu ist die Unterstützung der vielfältigen Arbeit der

Malteser in Deutschland und in anderen Ländern. Sprechen Sie uns an!

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen und Ihnen die Hilfen für bedürftige Menschen und die Möglichkeiten, diese zu fördern, vorzustellen.